Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 21 (1913)

Heft: 16

Vereinsnachrichten: Die neue Samariter-Ansichtskarte von Seewen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Alpines Not-Signal.

Sechs hörbare oder sichtbare Zeichen in ungefähr einer Minute, eventuell nach ca. einer Minute wiederholt, z. B. rufen, jauchzen, pfeifen, Hornstöße, schwenken mit einem Tuch oder Kleidungsstück, bei Nacht auch Zeichen mit einer Laterne, oder sonst Licht oder Feuer. Wesentlich ist die sechsmalige Wiederholung. Die Antwort auf das Notsignal, zum Zeichen, daß es bemerkt worden sei und daß Hülfe komme, sind drei Zeichen in einer Minute mit Wiederholung nach einer Minute.

Jahresversammlung des Zweigvereins Aarau vom Roten Kreuz

Sonntag den 24. August 1913, auf Schloß Habsburg.

Vormittags 9½ Uhr. Uebungen der Samaritervereine Aarau, Brugg und Lenzburg: a) Samariterverein Aarau in Scherz; b) Samariterverein Brugg in Habsburg-Dorf; c) Samariterverein Lenzburg in Birrenlauf. Nach den Uebungen ca. 1 Uhr einfaches Mittagessen, gespendet vom Zweigverein Aarau vom Roten Kreuz.

Nachmittags 2½ Uhr. Jahresversammlung des Zweigvereins Aarau vom Roten Kreuz auf Schloß Habsburg (bei günstiger Witterung im Freien). Traktanden: 1. Besprechungen der Uebungen der Samaritervereine. 2. Vereinsgeschäfte (Jahresbericht, Jahresrechnung ꝛc.) 3. Bericht über die Rot-Kreuz-Kolonne Aargau I. 4. Kurzer Vortrag über neuere Wundbehandlung durch Samariter von Hrn. Dr. med. Schenker in Aarau. 5. Unvorhergesehenes.

Nach den Verhandlungen „Lagerleben" im Schloß und Schloßhof. — Mitglieder, Freunde und Gönner der Schweizer Rot-Kreuz- und Samaritersache, Euch laden wir ein, an unserer Landsgemeinde auf Schloß Habsburg zahlreich teilzunehmen!

Die Vorstände.

Die neue Samariter-Ansichtskarte von Seewen

hat uns in der letzten Zeit einige Zuschriften gebracht, die wir wegen ihres scharf polemischen Tones nicht zum Abdruck bringen. Dagegen geht aus ihnen eine so deutliche Mißstimmung weiterer Kreise gegen das Vorgehen des Samaritervereins Seewen hervor, daß wir eine sachliche Erörterung als nützlich erachten.

Bekanntlich hat Seewen schon vor zwei Jahren und jetzt wieder eine farbige Samariterkarte herausgegeben und bei den schweizerischen Samaritervereinen vertrieben. Beide Karten haben vom Standpunkt des guten Geschmacks lebhafte Anfechtung und Kritik gefunden und namentlich bei der neuen Karte müssen wir uns dieser abfälligen Kritik anschließen. Gewiß ist es schwer, in Fragen des künstlerischen Geschmacks die öffentliche Meinung unter einen Hut zu bringen; bei dieser Karte aber sind doch wohl Zweifel, daß sie auch bescheidenen künstlerischen Ansprüchen nicht genügt, kaum möglich.

Darin können wir allerdings den Kritikern nicht Recht geben, wenn sie daran Anstoß nehmen, daß mit diesen Karten für die Vereinskassen Geld verdient wird und ebensowenig

kann das aufgedruckte Rote Kreuz als ein Verstoß gegen das neue Bundesgesetz bezeichnet werden. Wir begrüßen im Gegenteil den Verkauf von Ansichtskarten zugunsten der Samaritervereine, indem ihren oft so spärlichen Mitteln dadurch ohne große Belastung des Einzelnen Mehreinnahmen zufließen, die sie für ihre löblichen Zwecke sehr wohl brauchen können und weil dadurch gleichzeitig für ihre Bestrebungen Propaganda gemacht wird.

Ob es aber wünschenswert ist, daß ein einzelner Samariterverein aus der Herausgabe und dem Vertrieb solcher Karten eine Spezialität macht, wie dies dem Samariterverein Seewen vorgeworfen wird, möchten wir bezweifeln. Warum soll da nicht der Samariterbund die Initiative ergreifen? Auch er leidet stets an Geldmangel und auch ihm wäre ein bescheidener Gewinn wohl zu gönnen. Er wäre zudem in der Lage, den Kartenvertrieb auf eine breitere Grundlage zu stellen und böte wohl auch größere Gewähr gegen künstlerische Entgleisungen als eine einzelne Sektion.

Dem schweizerischen Samariterbund steht zweifellos das Recht zu, eine „Wohltätigkeitskarte zugunsten des schweizerischen Samariterwesens" herauszugeben, denn in ihm findet das schweizerische Samariterwesen seine anerkannte Verkörperung. Daß der Samariterverein Seewen seiner Karte diese Bezeichnung aufdruckte, erregt besondern Unwillen und wird vielerorts als Anmaßung empfunden.

Wir wissen nicht, welche Stellung der Vorstand des Samariterbundes in Olten in dieser Angelegenheit einnimmt. Wir haben in diesen Zeilen lediglich unsere persönliche Ansicht ausgesprochen und hoffen, dadurch zu einer ruhigen Betrachtung Anlaß zu geben, der Sache zum Nutzen, niemandem zum Leide.

Vom Bundesgesetz zum Schutze des Roten Kreuzes

haben wir auf vielfaches Verlangen eine Anzahl Separatabzüge in deutscher Sprache machen lassen, die wir auf Wunsch an Interessenten kostenfrei in einzelnen Exemplaren oder kleinen Posten abgeben.

Bern, 5. August 1913. **Zentralsekretariat des schweiz. Roten Kreuzes.**

Der Aberglauben in Bulgarien.

Die «Gazette médicale» aus Paris weiß über dies Thema allerlei Sonderbares zu berichten. Die Volksmedizin in Bulgarien liegt in den Händen der Bajacka oder Vracka, Zauberweiber, die ihre Wissenschaft einem Traumzustande verdanken, in welchem sie die heilsamen Vorschriften und Heilmittel erhalten.

Ist ein Kind oder ein Greis erkrankt, so ruft man schnell das Zauberweib herbei, das mit seinem Mittelfinger dreimal auf die Stirne des Erkrankten schlägt und dazu spricht: „Im Namen der heiligen Mutter Gottes verschwinde das Böse dahin, wo kein Hahn kräht, wo kein Hund bellt, wo keine Henne gackert, wo der Baum nicht gedeiht, wo das Wasser nicht fließt, wo weder Sonne noch Mond scheint, in öde Wälder, in öde Gefilde, in ödes Felsland." Darauf wäscht sie das Gesicht des Kranken mit einem Wasser, das durch ähnliche Formeln geweiht ist. Solcher Formeln hat es natürlich so